

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 34 Allgemeinverfügung Flächenverbot für  
Silvesterfeuerwerk

**Herausgeber**

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

**Ihre Ansprechpartnerin**

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage [www.leichlingen.de](http://www.leichlingen.de) –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

**34**

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 1. Alternative, 28 a Absatz 3 Satz 1, 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) und § 28 a Absatz 3 zuletzt durch Artikel 12 Nummer 0 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist sowie § 32 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22.04.2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 03.12.2021 in der ab dem 17.12.2021 gültigen Fassung wird folgende

**Allgemeinverfügung**

im Sinne des § 35 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlassen:

1. Auf folgenden Flächen im Stadtgebiet Leichlingen ist zum Jahreswechsel 2021/2022 jede Verwendung von Pyrotechnik untersagt:
  - Fläche am ehemaligen Funkturm in Witzhelden:  
Radius von 500 Metern um den Standort des ehemaligen Funkturms herum (Anlage 1)
  - Feld in der Nähe zu den Ortschaften Bergerhof und Bechlenberg:  
Gemarkung Leichlingen, Flur 1, Flurstücke 203, 338, 205, 161, 162, 361 und 362 sowie Teile aus 206 und 183 (Anlage 2)
  - Eicherhofpark:  
Gemarkung Leichlingen, Flur 1, Flurstück 623 sowie Teile aus 31, 1257, 1256, 1229 und 1264 (Anlage 3)
  - Jugendzentrum Balken Aue:  
Gemarkung Leichlingen, Flur 16, Flurstücke 132, 37 und 131 sowie Teile aus 293 und 178 (Anlage 4)
  - Landwehrstraße / Staderhof:  
Gemarkung Leichlingen, Flur 67, Flurstücke 120, 287, 107, 111, 112, 115, Teile aus 281, 255, 289, 216 und 260 sowie Flur 68, Teil aus 720 (Anlage 5)
  - Klosterwiese unterhalb des Kinder- und Jugenddorfes St. Heribert:  
Gemarkung Leichlingen, Flur 51, Flurstück 822 und einem Teil aus 677 (Anlage 6)
  - Gelände des Kinder- und Jugenddorfes St. Heribert:  
Gemarkung Leichlingen, Flur 51, Flurstücke 683 und 686 sowie Teile aus 677, 1101 und 1103 (Anlage 7)

Die jeweiligen Flächen sind in den als Anlage beigefügten Plänen rot markiert.

2. Die Anordnung zu Ziffer 1 dieser Verfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung handelt es sich gemäß §§ 73 Absatz 1 a Nr. 6, 6. Alternative, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 1. Alternative, 28 a Absatz 3 Satz 1 IfSG in Verbindung mit §§ 8 Absatz 3 Satz 1, 5 Absatz 2 CoronaSchVO NRW um Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.
4. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

Zu Ziffer 1:

Die Infektionskrankheit Corona Covid-19 stellt aufgrund der hohen Ansteckungsgefährdung und Schwere der Erkrankung und des derzeitigen Fehlens von Medikationsmöglichkeiten eine besondere Gefahr für die Bevölkerung dar. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankten oder auch asymptomatische infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen vor.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Wegen der dynamischen Ausbreitung von SARS-CoV-2 und aktuell deren Omikron-Variante, die sich in den letzten Wochen gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei jeder größeren Menschenmenge die latente Gefahr der Ansteckung besteht und so jede Nichtdurchführung bzw. Einschränkung von Menschenansammlungen dem Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung von SARS-CoV-2 Rechnung trägt, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest verzögern kann.

Die dadurch erreichte Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten, aber auch sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten.

Die Corona-Erkrankung CoViD-19 ist eine durch Corona-Viren des Typs SARS-CoV-2 verursachte respiratorische Erkrankung. Die Weltgesundheitsorganisation hat bestätigt, dass das Virus dazu in der Lage ist, von Mensch zu Mensch übertragen zu werden. Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch beträgt bis zu vierzehn Tagen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, trifft die zuständige Behörde, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Daher hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) erlassen.

Nach § 5 Absatz 2 der CoronaSchVO sind öffentlich veranstaltete Feuerwerke sowie jede Verwendung von Pyrotechnik auf von den zuständigen Behörden näher zu bestimmenden publikumsträchtigen Plätzen und Straßen untersagt.

Diese Regelung trägt neben der Verhinderung von Menschenansammlungen auch dazu bei, das Verletzungsrisiko, was unweigerlich bei der Verwendung von Pyrotechnik besteht, einzudämmen und damit das ohnehin bereits enorm belastete Gesundheitssystem nicht noch weiter zu beanspruchen.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 5 Absatz 2 der CoronaSchVO in Verbindung mit § 28 Absatz 1 IfSG und § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der

Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW).

Die unter Ziffer 1 genannten Straßen und Plätze waren in den vergangenen Jahren immer wieder Treffpunkt für Feiernde am Silvesterabend. Auf diesen Plätzen wurde gemeinschaftlich mittels Raketen und Böller das neue Jahr begrüßt.

Die Festlegung dieser Plätze resultiert mithin aus den Erfahrungswerten der Vorjahre. Dort treffen sich die Menschen in eng zusammenstehenden Ansammlungen, um gemeinsam das Feuerwerk zu betrachten. Hinzu kommt, dass auch Unbekannte aufeinandertreffen und auf das neue Jahr anstoßen.

Das Verbot der Verwendung von Pyrotechnik in den genannten Bereichen ist erforderlich, um Menschenansammlungen wie sonst in den Vorjahren zu vermeiden und so unkontrollierbare Infektionsketten sowie Verletzungen durch die Verwendung von Pyrotechnik zu verhindern, die wiederum zu einer Überlastung des Gesundheitssystems führen könnten.

Das Verbot ist insoweit auch geeignet, diesen Zweck zu erreichen. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich. In Anbetracht des hohen Gutes der körperlichen Unversehrtheit und des immer noch hohen Inzidenzwertes ist es auch und insbesondere zur Jahreswende angemessen, das Verwenden von Pyrotechnik auf den genannten Plätzen zu untersagen. Hierbei handelt es sich um einen verhältnismäßig geringen Eingriff, der zum Wohle aller hingenommen werden muss.

Die geforderten Maßnahmen entsprechen damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als diese Verfügung anzuordnen.

Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten bei Durchführung der Silvesterfeierlichkeiten mittels Verwendung von Pyrotechnik.

Die Anordnung im Wege der Allgemeinverfügung ist zulässig, weil die Regelung des Verwaltungsaktes sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet - hier Nutzer von Pyrotechnik am Silvesterabend auf den oben genannten Straßen und Plätzen aus der Gesamtheit der Bevölkerung der Stadt Leichlingen.

Zu Ziffer 2:

Die Anordnung zu Ziffer 1 dieser Verfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung entfaltet damit keine aufschiebende Wirkung.

Einer Anordnung der sofortigen Vollziehung bedarf es nicht. Die sofortige Vollziehung ist vorgesehen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht, dass Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung entfalten. Dieses öffentliche Interesse besteht darin, dass die Übertragung der Krankheit in der breiten Öffentlichkeit verhindert bzw. verzögert wird.

Es wäre daher weder angemessen noch hinnehmbar, wenn ein Rechtsbehelf die Anordnung aufheben könnte und erst nach gerichtlicher Prüfung durchsetzbar würde. Dann wäre die angeordnete Maßnahme nicht mehr wirksam, der erforderlichen Gefahrenabwehr wäre nicht mehr Rechnung getragen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Falls die Rechtsbehelfsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Leichlingen, den 21.12.2021

In Vertretung  
gez. Thomas Knabbe













